

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, unbefugte Werbung, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der

### **Stadt Königsee vom 16.04. 2010**

Aufgrund der §§ 27,44, 45 und 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 18. 06 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2008 (GVBl. S. 568, 573) erlässt die Stadt Königsee als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Königsee einschließlich der Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich – rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und – anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Gemeindegebiet zugänglichen
  - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchst. 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.  
Hierzu gehören:
  - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  - b) Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze sowie Skateranlagen
  - c) Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialienkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
  - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
  - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswasser sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
  - d) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen durch das Wegwerfen von Unrat, wie Zigarettenkippen usw. zu verunreinigen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 4 Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

### **§ 5 Wasser und Eisglätte**

- (1) Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (2) Das Ableiten der Dachentwässerung auf Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen ist untersagt. Dächer sind mit Dachrinnen zu versehen, um dadurch sicherzustellen, dass das Dachrinnenwasser nicht auf die öffentliche Straße oder öffentliche Anlagen gelangen kann.

### **§ 6 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen**

- (1) Das Baden in öffentlichen Teichanlagen , wie z. B. in der Parkanlage Am Goldfischteich ist nicht gestattet.
- (2) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Schrott und Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll (Restmüll aus privaten Haushalten) ist verboten.
- (2) Wertstoffcontainer für Textilien dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Gegenstände aus Abfallbehältern sowie Wertstoffcontainern (z. B. für Glas, Altpapier) dürfen nicht im Umfeld verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Schrott und Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Schrott und Sperrmüll sind ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden und der Straßenverkehr nicht behindert wird.

## **§ 8**

### **Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11**

### **Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Gebäude zugeordneten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des

Grundstücks in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Königsee kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

## **§12 Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) In der gesamten Ortslage dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden, die Leine muss so beschaffen sein, dass das Tier sicher gehalten werden kann.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen sowie Sport- und Bolzplätzen mitzuführen, unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und in öffentlichen Brunnen und Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.  
Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten.

## **§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wohnräumen und anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

## **§ 14 Unbefugte Werbung**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

## **§15 Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeit in den reinen Wohngebieten ist an Werktagen die Zeit von:  

13,00 Uhr bis 15,00 Uhr                      Mittagsruhe,

für den Schutz der Nachtruhe (22,00 bis 6,00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998, (GVBl. 1998, S. 336).
- (3) Während der Mittagsruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstern, Matratzen u. ä), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinen-Lärmverordnung 32. BImSchV v. 29. 08. 2002, ( BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.08.2009, (BGBl. I, S. 2723) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere, mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lärmerzeugung dürfen nur in solchen Lautstärken betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007, (GVBl. S. 267).

## **§ 16 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Thüringer Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

- (1) In öffentlichen Anlagen, ist jedes Verhalten untersagt, dass geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern, zu belästigen, bzw. zu schädigen, insbesondere,
- das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen-, Personengruppen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störungen der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird.
  - aggressives Betteln ( unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In -den Weg- stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
  - die Verrichtung der Notdurft,
  - das Nächtigen auf Bänken und Stühlen,
- (2) Die Benutzung der vorhandenen Spielgeräte in den öffentlichen Anlagen ist nur Kindern der auf den Spielplatzschildern kenntlich gemachten Altersgruppen gestattet. Die Benutzung der Geräte geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Das Fußballspielen in öffentlichen Anlagen ist nur gestattet, wenn hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind und Fußballtore aufgestellt sind.

## **§ 18**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern, und Hecke, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2.50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4.50 m freigehalten werden.

## **§ 19**

### **Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Königsee Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erlassen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs. 1 Buchst. a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
  2. § 3 Abs. 1 Buchst. b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
  3. § 3 Abs. 1 Buchst. c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
  4. § 3 Abs. 1 Buchst. d öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen durch das wegwerfen von Unrat, wie Zigarettenskippen usw. verunreinigt,
  5. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
  6. § 5 Abs. 1 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frost in die Gosse schüttet,
  7. § 5 Abs. 2 die Dachentwässerung auf Straßen sowie sonstige öffentliche Anlagen ableitet,
  8. § 6 Abs. 1 in öffentlichen Teichanlagen badet
  9. § 7 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
  10. § 7 Abs. 2 Gegenstände aus Abfallbehältern verstreut, Wertstoffcontainer (Kleidercontainer) durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Schrott und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
  11. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen ohne Genehmigung mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt,
  12. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt oder absichert,
  13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
  14. § 11 sein Haus nicht entsprechend mit der zugewiesenen Hausnummer versieht,
  15. § 12 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird
  16. § 12 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt und die Leine nicht so beschaffen ist, dass das Tier sicher gehalten werden kann,
  17. § 12 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
  18. § 12 Abs. 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt,
  19. § 12 Abs. 6 fremde oder frei lebende, herrenlose Katzen füttert,
  20. § 13 verwilderte Tauben füttert;
  21. § 14 Abs. 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
  22. § 15 Abs. 1 – 3, die Ruhe Unbeteiligter stört,
  23. § 15 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektro- – akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
  24. § 16 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
  25. § 16 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
  26. § 16 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die
    - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
    - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
  27. § 17 Abs. 1
    - a) in öffentlichen Anlagen Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder schädigt,
    - b) dauerhaft oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder

- verweilt,  
c) aggressiv bettelt,  
d) die Notdurft verrichtet,  
e) auf Bänken und Stühlen nächtigt,
28. § 17 Abs. 2 in den öffentlichen Anlagen Spielgeräte über die entsprechende Altersgruppe hinaus benutzt,  
29. § 17 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen Fußball spielt, wenn hierfür keine Flächen ausgewiesen sind und keine Tore aufgestellt sind  
30. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2.50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4.50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Königsee (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 21 Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt für die beschränkte Zeit von 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens.

## **§ 22 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.06. 2007 außer Kraft.

Königsee, den 16.04.2010

Stadt Königsee

Sprenger  
Bürgermeister

Siegel

bestätigt durch Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld Rudolstadt vom 09.04. 2010.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Königsee Nr. 5 vom 28.5.2010.